

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2021

Ausgegeben zu Münster am 2. Februar 2021

Nr. 03

<i>Inhalt</i>	Seite
Neuveröffentlichung der ergänzenden Regelung des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auf die Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 28. Januar 2021	70
Dritte ergänzende Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auf die Studiengänge des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälische Wilhelms-Universität vom 29. Januar 2021	78
Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auf die Studiengänge des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Westfälische Wilhelms-Universität vom 29. Januar 2021	81
Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auf die Studiengänge des Fachbereichs Physik der Westfälische Wilhelms-Universität vom 29. Januar 2021	86
Ergänzende Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auf die Studiengänge des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälische Wilhelms-Universität vom 29. Januar 2021	89
Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auf die Studiengänge des Fachbereichs Biologie der Westfälische Wilhelms-Universität vom 29. Januar 2021	95
Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auf die Studiengänge des Fachbereichs Geowissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Januar 2021	103

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2021/03
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



Neuveröffentlichung der ergänzenden Regelung des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auf die Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität

vom 28. Januar 2021

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz –HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbereich vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW S. 1110), in Verbindung mit §§ 6 ff. der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW S.356), zuletzt geändert durch die zweite Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 13. November 2020 in der Fassung der Berichtigung vom 26. November 2020 (GV. NRW S. 1059), hat das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität folgende Regelungen erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich und Regelungsgehalt

Das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität hat im Einvernehmen mit der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät beschlossen, dass die „Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung für die Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 19. Mai 2020“ (AB Uni 2020/11, S. 559ff) wie folgt geändert und neu gefasst werden:

Für die Dauer der Geltung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung gelten für die von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angebotenen Studiengänge folgende abweichende Regelungen von den im Anhang aufgeführten Prüfungsordnungen:

1. Auf Anordnung der Dekanin oder des Dekans können Modulabschlussklausuren und Modulteilklausuren im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 gem. § 6 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung durch andere Prüfungsformate, insbesondere Online-Prüfungen (z.B. Online Aufsichtsarbeiten, Open-Book-Klausuren und/oder Take-Home-Klausuren) ersetzt werden. Darüber hinaus können digitale Klausuren in nicht digitale Klausuren umgewandelt werden. Das Prüfungsamt gibt im Einvernehmen mit dem/der Leiter/in der jeweiligen Veranstaltung die Ersetzung der Klausur durch eine alternative Prüfungsform rechtzeitig vor dem Prüfungstermin bekannt.
2. Abweichend von der im Anhang der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegten Dauer der Modulabschlussprüfungen und Modulteilprüfungen kann die Dekanin oder der Dekan für die jeweils gem. Abs. 1 ersatzweise angebotenen Prüfungsformate eine kürzere oder längere

Prüfungsdauer bestimmen, soweit dies erforderlich ist, um den Kompetenzerwerb in gleichwertiger Weise wie durch das ersetzte Prüfungsformat festzustellen. Die Anordnung ist im Einvernehmen mit den Leiterinnen/Leitern der Lehrveranstaltung oder der Lehrveranstaltungen, denen die Prüfung zugeordnet ist, zu treffen. Sofern äußere Umstände vorliegen, auf die der Kandidat/die Kandidatin keinen Einfluss hat und die es unmöglich machen, eine Abschlussarbeit (Bachelor- oder Masterarbeit) regulär zu bearbeiten, verlängert die Dekanin/der Dekan zudem die Bearbeitungsfrist für die Abschlussarbeit um den Zeitraum, in dem die erschwerten Umstände vorlagen; dem Kandidaten/der Kandidatin wird das neue Abgabedatum für die Abschlussarbeit mitgeteilt.

3. Der Prüfungsausschuss kann die Frist für die Bekanntgabe über Ort, Art und Termin der jeweiligen Modulabschlussprüfungen und Modulteilprüfungen auf bis zu eine Woche vor dem Prüfungstermin abkürzen.
4. Die Dekanin oder der Dekan kann veranlassen, dass von in den Prüfungsordnungen und Modulhandbüchern vorgesehenen Lehrformen und Studienleistungen, die Voraussetzungen für Prüfungsleistungen sind, abgewichen wird, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.
5. Die Dekanin oder der Dekan kann anordnen, dass eine Prüfung, die zur Zulassung für die Belegung von Modulen für das Wintersemester 2020/2021 oder für das Sommersemester 2021 notwendig ist, innerhalb des Wintersemesters 2020/2021 bzw. des Sommersemesters 2021 nachgeholt werden kann, sofern das Ablegen dieser Prüfung im Sommersemester 2020 bzw. im Wintersemester 2020/2021 nicht möglich war. Der Prüfungsausschuss regelt die näheren Kriterien im Sinne der Gleichbehandlung der Studierenden.
6. Bei Online-Prüfungen kann die Dekanin oder der Dekan anordnen, dass die Identität der Bearbeiterin oder des Bearbeiters lediglich versichert wird.
7. Die Dekanin oder der Dekan kann anordnen, dass Rücktritte von der Prüfungsanmeldung bis zum Antritt der jeweiligen Prüfung ermöglicht werden. Darüber hinaus kann die Dekanin oder der Dekan anordnen, dass ein Nichterscheinen zur Prüfung als rechtzeitiger Rücktritt von der Prüfungsanmeldung anerkannt wird.
8. Die Dekanin oder der Dekan kann anordnen, dass technische Störungen bei digital unterstützten Prüfungen (z.B. Verbindungsausfälle, Ausfälle von Endgeräten) als triftiger Grund für den Rücktritt von der Prüfung anerkannt wird.
9. Eine im Sommersemester 2020 oder Wintersemester 2020/2021 nicht bestandene Prüfung gilt als nicht unternommen; diese Regelung greift nicht im Falle von Täuschungsversuchen und Abschlussarbeiten.
10. Der Prüfungsausschuss regelt die Einzelheiten zur Durchführung der Online-Prüfungen.
11. Abschlussarbeiten können fristwahrend digital im PDF-Format bei der/dem Prüfer*in eingereicht werden. Das Nachreichen zweier gebundener Exemplare muss unverzüglich erfolgen.

Die vorstehenden Regelungen gelten dabei in den Studiengängen Bachelor Wirtschaft und Recht, Bachelor Politik und Wirtschaft, Bachelor Politik und Recht sowie Master Public Policy nur für Module, die von Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleitern des Fachbereichs 04 verantwortet

werden. Abweichende Regelungen für Module, die von Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleitern der Fachbereiche 03 und 06 verantwortet werden, sind möglich. Für die fächerspezifischen Prüfungsordnungen des ZFB Ökonomik und des BA(BK) Wirtschaftslehre/Politik gelten sie nur für Module, die von Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleitern des Fachbereichs 04 verantwortet werden sowie mit der Maßgabe, dass auch für die gemäß Nr. 3 und Nr. 10 genannten Maßnahmen die Dekanin/der Dekan zuständig ist; abweichende Regelungen für Module, die von Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleitern des Fachbereichs 06 verantwortet werden, sind möglich.

§ 2 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Regelungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft und gelten ab Inkrafttreten. Sie treten mit dem Außerkrafttreten der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung ebenfalls außer Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Regelungen treten die „Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung für die Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 19. Mai 2020“ (AB Uni 2020/11, S. 559ff) außer Kraft.

Anhang:

Die Regelungen gem. § 1 gelten für die Prüfungsordnungen der von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angebotenen Studiengänge in den nachfolgend aufgeführten Fassungen:

B.Sc. Betriebswirtschaftslehre:

- 1. Ordnung zur Änderung Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Science (PO 2017) vom 7. Februar 2017 vom 1. Oktober 2018 (AB Uni 2018/46, S. 3777ff)
- Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Science (PO 2017) vom 7. Februar 2017 (AB Uni 2017/04, S. 402ff)
- 5. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Science (Prüfungsordnung 2010) vom 14. Oktober 2010 vom 09. September 2014 (AB Uni 2014/35, S. 2566ff)

M.Sc. Betriebswirtschaftslehre:

- 1. Änderungsordnung zur Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Master of Science (PO 2019) vom 13. August 2019 vom 12. August 2020 (für Studierende ab dem Wintersemester 2020/2021) (AB Uni 2020/37, S. 3077ff)
- Neufassung zur Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Master of Science (PO 2019) für Studierende ab dem Wintersemester 2019/2020 vom 13. August 2019 (AB Uni 2019/27, S. 1979ff)
- Dritte Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 07. Juni 2010 vom 17. November 2014 (AB Uni 2014/39, S. 3014ff)

B.Sc. Volkswirtschaftslehre:

- 1. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Volkswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Science (Prüfungsordnung 2018) vom 1. Oktober 2018 vom 12. August 2020 [ab WS 2020/21] (AB Uni 2020/35, S. 2865ff)
- Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Volkswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Science (Prüfungsordnung 2018) vom 1. Oktober 2018 [= 6. Änderungsordnung der Prüfungsordnung vom 14. Oktober 2010 vom 1. Oktober 2018] (AB Uni 2018/44, S. 3617ff)
- Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Volkswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Science (Prüfungsordnung 2010) vom 14. Oktober 2010 vom 09. September 2014 (AB Uni 2014/36, S. 2699ff)

M.Sc. Volkswirtschaftslehre/Economics:

- Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Volkswirtschaftslehre/Economics an der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Master of Science (Prüfungsordnung 2015) vom 23.02.2016 vom 09.07.2020 (AB Uni 2020/36, S. 2936ff)
- Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Volkswirtschaftslehre/Economics an der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Master of Science (Prüfungsordnung 2015) vom 23.02.2016 vom 01.10.2018 (AB Uni 2018/44, S. 3651ff)
- Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre/Economics an der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Master of Science (Prüfungsordnung 2015) vom 23.02.2016 (AB Uni 2016/08, S. 594ff)

B.Sc. Wirtschaftsinformatik:

- 5. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik der Westfälischen Wilhelms-Universität (PO 2010) vom 14. Oktober 2010 vom 1. Oktober 2018 (AB Uni 2018/45, S. 3747ff)
- Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Westfälischen Wilhelms-Universität (PO 2010) vom 14. Oktober 2010 vom 17. November 2014 (AB Uni 2014/38, S. 2895ff)

M.Sc. Information Systems:

- 4. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Information Systems der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Master of Science (Prüfungsordnung 2010) vom 14. Oktober 2010 vom 1. Oktober 2018 (AB Uni 2018/45, S. 3704ff)
- Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Information Systems der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Master of Science (Prüfungsordnung 2010) vom 14. Oktober 2010 vom 28. Juli 2015 (AB Uni 2015/19, S. 1476ff)

M.Sc. Public Policy:

- Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Public Policy der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Master of Science vom 28. Juli 2015 vom 29. Juli 2017 (AB Uni 2017/18, S. 1540ff)
- Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Public Policy der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Master of Science vom 28. Juli 2015 vom 6. Juli 2016 (AB Uni 2016/26, S. 1814ff)
- Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Public Policy an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 28. Juli 2015 (AB Uni 2015/21, S. 1626ff)

B.Sc. Wirtschaft und Recht:

- 2. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaft und Recht an der Westfälischen Wilhelms-Universität für Studierende ab dem WS 2016/17 (Prüfungsordnung 2016) vom 17. Mai 2016 vom 13. August 2019 (für das Studium ab dem Wintersemester 2019/20) (AB Uni 2019/30, S. 2313ff)
- 1. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaft und Recht an der Westfälischen Wilhelms-Universität für Studierende ab dem WS 2016/17 (Prüfungsordnung 2016) vom 17. Mai 2016 vom 29. Juni 2017 (für das Studium ab dem Wintersemester 2017/18) (AB Uni 2017/16, S. 1253ff)
- Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaft und Recht an der Westfälischen Wilhelms-Universität für Studierende ab dem WS 2016/17 vom 17.05.2016 (PO 2016, zugleich 3. Änderungsordnung der PO 2010 "Economics and Law") (AB Uni 2016/17, S. 1096ff)

B.A. Politik und Wirtschaft:

- Fünfte Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den Studiengang Politik und Wirtschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom

29. Juli 2010 vom 13. August 2019 (für das Studium ab dem Wintersemester 2019/20) (AB Uni 2019/29, S. 2137ff)

- Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Politik und Wirtschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 29. Juli 2010 vom 29. Juni 2017 (für das Studium ab dem Wintersemester 2017/18) (AB Uni 2017/15, S. 1105ff)
- Dritte Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den Studiengang Politik und Wirtschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der WWU Münster vom 29. Juli 2010 vom 17. Mai 2016 (für das Studium ab dem Wintersemester 2016/17) (AB Uni 2016/16, S. 944ff)

Fächerspezifische Prüfungsordnung ZFB Ökonomik:

- Prüfungsordnung für das Fach Ökonomik zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 18. September 2018 [Studienbeginn ab WS 2018/19] (AB Uni 2018/40, S. 3216ff)
- Prüfungsordnung für das Fach Ökonomik zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 14.02.2012 (AB Uni 2012/08, S. 556ff)

Fächerspezifische Prüfungsordnung BA(BK) Wirtschaftslehre/Politik:

- Prüfungsordnung für das Fach Wirtschaftslehre/Politik zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 18. September 2018 (AB Uni 2018/42, S. 3438ff)
- Prüfungsordnung für das Fach Wirtschaftslehre/Politik zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfung innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 14.02.2012 (AB Uni 2012/11, S. 965ff)

B.A. Politik und Recht:

- Fünfte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Politik und Recht der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 29. Juli 2010 vom 13. August 2019 (für das Studium ab dem Wintersemester 2019/20) (AB Uni 2019/27, S. 1886ff)
- Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Politik und Recht der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 29. Juli 2010 vom 29. Juni 2017 (AB Uni 2017/18, S. 1472ff)

- Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Politik und Recht der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 29. Juli 2010 vom 17. Mai 2016 (AB Uni 2016/15, S. 864ff)

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 21. Januar 2021. Die vorstehenden Regelungen werden hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 28. Januar 2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Dritte ergänzende Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auf die Studiengänge des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälische Wilhelms-Universität
vom 29. Januar 2021**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz –HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbereich vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW S. 1110), in Verbindung mit §§ 6 ff. der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW S.298 ff.), zuletzt geändert durch die dritte Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 11. Dezember 2020, hat das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität folgende Regelungen erlassen:

Artikel1 Anwendungsbereich und Regelungsgehalt

Das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität hat im Einvernehmen mit dem Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften (FB 06) von den Prüfungsordnungen der Studiengänge dieses Fachbereichs folgende abweichende Regelungen beschlossen:

§ 1 Änderung der Prüfungsformen

- (1) Prüfungs- und Studienleistungen, die laut Modulbeschreibungen in Form einer Klausur erbracht werden, können für die Zeit der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung alternativ in eine Hausarbeit oder eine mündliche Prüfung umgewandelt werden. Der Umfang der alternativen Prüfungsform orientiert sich hierbei an dem in der Modulbeschreibung angegebenen Workload der entsprechenden Leistung. Zum Beispiel ist anstelle einer 90-minütigen Klausur eine Hausarbeit bzw. ein Portfolio im Umfang von 10-15 Seiten oder eine mündliche Prüfung von 30 Minuten anzusetzen. Eine Änderung der Form der Prüfungs- oder Studienleistung wird von der Dozentin/dem Dozenten bzw. der Prüferin/dem Prüfer rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (2) Der Abs. 1 gilt für alle Module des Fachbereichs 06.

§ 2 Änderungen in den einzelnen Studiengängen

Bachelor Public Governance across Borders:

Examination Regulations for the Joint Bachelor's Degree Programme "Public Governance across Borders" at the Westfälische Wilhelms-Universität Münster and the Universiteit Twente of 23 Mai 2017, supplemented by the 1. Amendments of 25. November 2019

Module 3.1e: Wahlpflichtkurse (WWU)

Required performance in examinations contains the following amended version: „Students take required examinations in three standard/reading courses and three bachelor seminars of their choice. Students can decide to opt for the lecture "Introduction to Political Theory" as equivalent to a standard course. The lecturer chooses between a written test of 90 minutes, a paper of about 4,500 words or several essays with an overall word count of 4,500. According to prior agreement with the lecturer, documentations, small empirical assignments, the production of a movie or radio features can also be accepted as required examination. Students can decide to do an oral examination in one of the six electives (with the exception of the lecture "Introduction to Political Theory") of their choice.“

Master Comparative Public Governance:

Examination Regulations for the Double Degree Master Programme "Comparative Public Governance" at the Westfälische Wilhelms-Universität Münster and the University of Twente of 21. August 2018

§ 13 Abs.4 der "Examination Regulations"

§ 13 Abs. 4 contains the following amended version: The Examinations Office issues the thesis topic on behalf of the examination board and following the applicant's request. The applicant must have fulfilled the following requirements:

- At least 60 credit points from the overall programme.
- The date and time of the issuing of the thesis topic has to be recorded.
- The master's thesis plan, including a research proposal, must have been approved by the relevant supervisors/examiners"

Module 13: Master's Thesis

The prerequisites for participation contains the following amended version: "Students can only start their master assignments if they have acquired at least 60 ECTS."

Prüfungsordnung für das Fach Pädagogik zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 14. Juni 2019

und

Prüfungsordnung für das Fach Pädagogik zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 14. Juni 2019

§ 2 Absatz 3 der Prüfungsordnungen

Innerhalb eines Corona-Semesters wird vom verpflichtenden Ableisten mindestens einer Klausur abgesehen. Sollten Studierende ihren Abschluss in einem Corona-Semester planen und noch keine Klausur abgelegt haben, kann folglich der Abschluss auch ohne den Nachweis einer Klausur erfolgen.

Artikel 2 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Regelungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie treten mit dem Außerkrafttreten der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung ebenfalls außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 28. Januar 2021. Die vorstehenden Regelungen werden hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. diese Regelungen ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
3. bei der öffentlichen Bekanntmachung dieser Regelungen ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 29. Januar 2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auf die Studiengänge des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Westfälische Wilhelms-Universität vom 29. Januar 2021

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz –HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbereich vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW S. 1110), in Verbindung mit §§ 6 ff. der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW S.298 ff.), zuletzt geändert durch die dritte Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 11. Dezember 2020, hat das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität folgende Regelungen erlassen:

Artikel 1 Anwendungsbereich und Regelungsgehalt

Das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität hat im Einvernehmen mit dem Fachbereich Mathematik und Informatik (FB 10) von den Prüfungsordnungen der Studiengänge dieses Fachbereichs folgende abweichende Regelungen beschlossen:

§ 1 Am Fachbereich Mathematik und Informatik aktive Studiengänge:

(1) Fachwissenschaftliche Studiengänge:

- a. 1-Fach-Bachelor Mathematik in der
 - i. Prüfungsordnung vom 10. Juni 2014 (inklusive der ersten, zweiten und dritten Änderungsordnung)
 - ii. Prüfungsordnung vom 04. Februar 2010 (inklusive der ersten, zweiten und dritten Änderungsordnung)
 - iii. Prüfungsordnung vom 29. Mai 2020
- b. 1-Fach-Bachelor Informatik in der/den
 - i. Prüfungsordnung vom 10. Juni 2014 (inklusive der ersten und zweiten Änderungsordnung)
 - ii. Prüfungsordnungen vom 20. Dezember 2016
 - iii. Prüfungsordnung vom 29. Mai 2020
- c. Master of Science Mathematik in der
 - i. Prüfungsordnung vom 28. Oktober 2013 (inklusive der ersten, zweiten und dritten Änderungsordnung)
 - ii. Prüfungsordnung vom 18. Oktober 2012
- d. Master of Science Mathematics in der
 - i. Prüfungsordnung vom 11. Februar 2020
- e. Master of Science Informatik in der

- i. Prüfungsordnung vom 10. Juni 2014
 - ii. Prüfungsordnung vom 20. Dezember 2016
 - iii. Prüfungsordnung vom 29. Mai 2020
- (2) Studiengänge, die zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen bzw. an Berufskollegs führen können:
 - a. Zwei-Fach-Bachelor Mathematik in der
 - i. Prüfungsordnung vom 24. Juli 2018 (inklusive der ersten Änderungsordnung)
 - ii. Prüfungsordnung vom 18. November 2011 (inklusive der ersten und zweiten Änderungsordnung)
 - b. Bachelor BK Mathematik in der
 - i. Prüfungsordnung vom 24. Juli 2018 (inklusive der ersten Änderungsordnung)
 - ii. Prüfungsordnung vom 18. November 2011 (inklusive der ersten und zweiten Änderungsordnung)
 - c. Zwei-Fach-Bachelor Informatik in der
 - i. Prüfungsordnung vom 24. Juli 2018 (inklusive der ersten Änderungsordnung)
 - ii. Prüfungsordnung vom 18. November 2011 (inklusive der ersten Änderungsordnung)
 - d. Master of Education GymGe(s) Mathematik in der
 - i. Prüfungsordnung vom 8. Juli 2019
 - ii. Prüfungsordnung vom 20. Dezember 2013
 - e. Master of Education BK Mathematik in der
 - i. Prüfungsordnung vom 8. Juli 2019
 - ii. Prüfungsordnung vom 20. Dezember 2013
 - f. Master of Education GymGe(s) Informatik in der
 - i. Prüfungsordnung vom 8. Juli 2019
 - ii. Prüfungsordnung vom 12. September 2013
- (3) Studiengänge, die zum Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen bzw. an Grundschulen führen können:
 - a. Bachelor HRSGe Mathematik in der
 - i. Prüfungsordnung vom 24. Juli 2018 (inklusive der ersten Änderungsordnung)
 - ii. Prüfungsordnung vom 18. November 2011
 - b. Bachelor G Lernbereich II (Mathematische Grundbildung) in der
 - i. Prüfungsordnung vom 24. Juli 2018 (inklusive der ersten Änderungsordnung)
 - ii. Prüfungsordnung vom 18. November 2011
 - c. Master of Education HRSGe Mathematik in der
 - i. Prüfungsordnung vom 8. Juli 2019
 - ii. Prüfungsordnung vom 20. Dezember 2013 (inklusive der ersten und zweiten Änderungsordnung)
 - d. Master of Education G Lernbereich II (Mathematische Grundbildung) in der

- i. Prüfungsordnung vom 8. Juli 2019
- ii. Prüfungsordnung vom 20. Dezember 2013 (inklusive der ersten, zweiten und dritten Änderungsordnung)

§ 2 Änderung der Prüfungsformen

- (1) In allen vom Fachbereich 10 verantworteten Modulen, insbesondere in einem der in § 1 aufgeführten Studiengänge, kann für Prüfungs- und Studienleistungen, die laut Modulhandbüchern in Form einer Klausur erbracht werden, für die Zeit der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung anstelle einer Klausur alternativ eine mündliche Prüfung (ca. 20-30 Minuten) als Prüfungs- bzw. Studienleistung gefordert werden.
- (2) In allen vom Fachbereich 10 verantworteten Modulen, insbesondere in einem der in § 1 aufgeführten Studiengänge, kann für Prüfungs- und Studienleistungen, die laut Modulhandbüchern in Form eines Seminarvortrags, eines Seminarvortrags mit Ausarbeitung oder eines Referats mit Thesenpapier erbracht werden, für die Zeit der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung anstelle der in den Modulhandbüchern angegebenen Form der Leistung auch eine Hausarbeit gefordert werden. Der Umfang der Hausarbeit orientiert sich hierbei an dem in der Modulbeschreibung angegebenen Workload der entsprechenden Leistung. Zum Beispiel ist anstelle eines 60-90-minütigen Vortrags eine Hausarbeit im Umfang von etwa 10-15 Seiten anzusetzen; die fachlichen Besonderheiten, z.B. bei Softwarekomponenten, sind dabei zu berücksichtigen.
- (3) In allen vom Fachbereich 10 verantworteten Modulen, insbesondere in einem der in § 1 aufgeführten Studiengänge, kann für Prüfungs- und Studienleistungen, die laut Modulhandbüchern in Form einer Klausur oder mündlichen Prüfung erbracht werden, für die Zeit der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung anstelle einer Klausur bzw. mündlichen Prüfung auch eine Hausarbeit gefordert werden. Hierbei ist anstelle einer Klausur oder einer 20-30-minütigen mündlichen Prüfung eine Hausarbeit im Umfang von etwa 10-15 Seiten anzusetzen; die fachlichen Besonderheiten, z.B. bei Softwarekomponenten, sind dabei zu berücksichtigen.
- (4) Eine Änderung der Form der Prüfungs- bzw. Studienleistung nach Absatz 1 bis 3 wird von der Dozentin/dem Dozenten bzw. der Prüferin/dem Prüfer rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (5) Prüfungs- oder Studienleistungen können für die Dauer der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auch in Form einer Gruppenarbeit oder Gruppenprüfung (in elektronischer Form oder elektronischer Kommunikation) abgenommen werden, wenn der als Prüfungs- oder Studienleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Die Dozentin/der Dozent bzw. die Prüferin/der Prüfer gibt rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt, ob die betreffende Leistung in Form einer Gruppenarbeit bzw. Gruppenprüfung (in elektronischer Form oder elektronischer Kommunikation) oder gänzlich in Einzelarbeit bzw. als Einzelprüfung zu erbringen ist.

§ 3 Elektronische Prüfungen

In allen vom Fachbereich 10 verantworteten Modulen, insbesondere in einem der in § 1 aufgeführten Studiengänge, können Prüfungs- und Studienleistungen für die Zeit der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung sowohl in ihrer Form gemäß Modulhandbüchern als auch im Falle einer alternativen Ersetzung gemäß § 2 ganz oder teilweise in elektronischer Form oder elektronischer Kommunikation angeboten werden.

§ 4 Temporäre Aufhebung etwaiger Teilnahmevoraussetzungen bei Prüfungsausfällen

Konnte eine Studierende/ein Studierender eine nach den Modulbeschreibungen vorgesehene Teilnahmevoraussetzung für ein vom Fachbereich 10 verantwortetes Modul bzw. einer darin enthaltenen Veranstaltung und/oder Prüfungsleistung aufgrund von ausgefallenen Prüfungsterminen nicht rechtzeitig erbringen, ist die Teilnahme am betreffenden Modul und/oder der betreffenden Veranstaltung und/oder der betreffenden Prüfungsleistung auch ohne vorherige Erbringung dieser Teilnahmevoraussetzung möglich. Im Zweifel sind die jeweiligen Prüfungs- bzw. Modulbeauftragten bei der Klärung der Frage, ob eine Teilnahmevoraussetzung aufgrund von ausgefallenen Prüfungsterminen nicht rechtzeitig erbracht werden konnte, hinzu zu ziehen.

§ 5 Zusammenspiel mit weiteren Prüfungsordnungen

- (1) Verweisen Prüfungsordnungen bzw. Modulhandbücher anderer als in § 1 genannter Studiengänge bezüglich Regelungen zu Prüfungs- und Studienleistungen auf eine Prüfungsordnung bzw. ein Modul eines der in § 1 genannten Studiengänge und findet in diesem vom Fachbereich 10 verantworteten Modul eine Ersetzung der Prüfungsform gemäß § 2 statt bzw. wird eine Teilnahmevoraussetzung gemäß § 4 ausgesetzt, so gilt diese Ersetzung der Prüfungsform bzw. die Aussetzung der Teilnahmevoraussetzung auch für die entsprechende Leistung bzw. das entsprechende Modul des nicht in § 1 genannten Studienganges analog.
- (2) Für nicht vom Fachbereich 10 verantwortete Module in den in § 1 genannten Studiengängen, sollen die Rektoratsregelungen, die für die Lehrinheit/den Fachbereich/das Fach/den Studiengang, die/der das Modul verantwortet, beschlossen wurden, in analoger Weise Beachtung finden.

Artikel 2 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Regelungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie treten mit dem Außerkrafttreten der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung ebenfalls außer Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Regelungen treten die „Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auf die Studiengänge des Fachbereichs

Mathematik und Informatik der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 19. Mai 2020“
(AB Uni 2020/11, S. 579 ff.) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 28. Januar 2021. Die vorstehenden Regelungen werden hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. diese Regelungen ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
3. bei der öffentlichen Bekanntmachung dieser Regelungen ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 29. Januar 2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auf die Studiengänge des Fachbereichs Physik der Westfälische Wilhelms-Universität vom 29. Januar 2021

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz –HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbereich vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW S. 1110), in Verbindung mit §§ 6 ff. der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW S.298 ff.), zuletzt geändert durch die dritte Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 11. Dezember 2020, hat das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität folgende Regelungen erlassen:

Artikel 1 Anwendungsbereich und Regelungsgehalt

Das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität hat im Einvernehmen mit dem Fachbereich Physik (FB 11) von den Prüfungsordnungen der Studiengänge dieses Fachbereichs folgende abweichende Regelungen beschlossen:

§ 1 Prüfungsordnungen, die einer Änderung unterliegen

- (1) Prüfungsordnung für den Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften im Rahmen der Bachelorprüfung innerhalb des Studiums für das Lehramt an Grundschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Rahmenordnung LABG 2009) vom 18. November 2011 zuletzt geändert durch die 4. Änderungsordnung vom 25.02.2014
- (2) Prüfungsordnung für den Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt an Grundschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 5. Juni 2018 zuletzt geändert durch die 1. Änderungsordnung vom 29.07.2019
- (3) Prüfungsordnung für den Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften innerhalb des Studiums für das Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Rahmenordnung 2009) vom 12. September 2013 zuletzt geändert durch die 2. Änderungsordnung vom 18. Juli 2017

§ 2 Änderung der Prüfungs-, Lehr- und Lernformen

- (1) Für Prüfungs- und Studienleistungen, die laut Modulbeschreibungen in Form einer mündlichen Prüfung bzw. Präsentation erbracht werden, kann für die Zeit der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung anstelle einer mündlichen Prüfung bzw. Präsentation alternativ eine Klausur, eine Hausarbeit oder ein Portfolio gefordert werden. Der

Umfang der alternativen Prüfungsform orientiert sich hierbei an dem in der Modulbeschreibung angegebenen Workload der entsprechenden Leistung. Zum Beispiel ist anstelle einer mündlichen Prüfung bzw. Präsentation von 30 Minuten eine 90- minütige Klausur oder eine Hausarbeit bzw. ein Portfolio im Umfang von 10-15 Seiten anzusetzen. Eine Änderung der Form der Prüfungs- bzw. Studienleistung wird von der Dozentin/dem Dozenten bzw. der Prüferin/dem Prüfer rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben.

- (2) Für Prüfungs- und Studienleistungen, die laut Modulbeschreibungen in Form einer Klausur erbracht werden, kann für die Zeit der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung anstelle einer Klausur alternativ eine Hausarbeit, ein Portfolio oder eine mündliche Prüfung gefordert werden. Der Umfang der alternativen Prüfungsform orientiert sich hierbei an dem in der Modulbeschreibung angegebenen Workload der entsprechenden Leistung. Zum Beispiel ist anstelle einer 90-minütigen Klausur eine Hausarbeit bzw. ein Portfolio im Umfang von 10-15 Seiten oder eine mündliche Prüfung von 30 Minuten anzusetzen. Eine Änderung der Form der Prüfungs- bzw. Studienleistung wird von der Dozentin/dem Dozenten bzw. der Prüferin/dem Prüfer rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Prüfungs- oder Studienleistungen können für die Dauer der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auch in Form einer Gruppenarbeit oder Gruppenprüfung (in elektronischer Form oder elektronischer Kommunikation) abgenommen werden, wenn der als Prüfungs- oder Studienleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Die Dozentin/der Dozent bzw. die Prüferin/der Prüfer gibt rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt, ob die betreffende Leistung in Form einer Gruppenarbeit bzw. Gruppenprüfung (in elektronischer Form oder elektronischer Kommunikation) oder gänzlich in Einzelarbeit bzw. als Einzelprüfung zu erbringen ist.
- (4) Die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen und Studienleistungen können auf Anordnung der Studiendekanin/des Studiendekans durch alternative Lehr- und Lernformen und Studienleistungen auch teilweise ergänzt und/oder ersetzt werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

Artikel 2 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Regelungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie treten mit dem Außerkrafttreten der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung ebenfalls außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 28. Januar 2021. Die vorstehenden Regelungen werden hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. diese Regelungen ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
3. bei der öffentlichen Bekanntmachung dieser Regelungen ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 29. Januar 2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Ergänzende Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auf die Studiengänge des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälische Wilhelms-Universität

vom 29. Januar 2021

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz –HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbereich vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW S. 1110), in Verbindung mit §§ 6 ff. der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW S.298 ff.), zuletzt geändert durch die dritte Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 11. Dezember 2020, hat das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität folgende Regelungen erlassen:

Artikel 1 Anwendungsbereich und Regelungsgehalt

Das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität hat im Einvernehmen mit dem Fachbereich Chemie und Pharmazie (FB 12) von den Prüfungsordnungen der Studiengänge dieses Fachbereichs folgende abweichende Regelungen beschlossen:

Prüfungsordnung für den Studiengang Chemie mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 4.08.2020

1. Abweichend von § 10 Abs. 2 und 3 und den in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegten Prüfungsform, kann für Studien- und Prüfungsleistungen, die laut Modulbeschreibung in Form einer Klausur erbracht werden, für die Zeit der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung anstelle einer Klausur alternativ eine mündliche Prüfung gefordert werden. Der Umfang der alternativen Prüfungsform orientiert sich hierbei an dem in der Modulbeschreibung angegeben Workload der entsprechenden Leistung. Zum Beispiel ist anstelle einer 90-120-minütigen Klausur eine mündliche Prüfung im Umfang von etwa 20-30 Minuten anzusetzen. Weiterhin kann anstelle einer mündlichen Prüfung alternativ eine Klausur gefordert werden. Hierbei ist anstelle einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten eine 90-120

minutige Klausur anzusetzen. Die Regelung in Nr. 3 bleibt unberührt. Eine Reduzierung der Teilklausuren in einem Modul auch bei Modulprüfungen in Teilen gilt hierbei auch als alternative Prüfungsform. Das Dekanat bzw. die/der Modulbeauftragte bzw. Modulverantwortliche gibt die Ersetzung durch eine alternative Prüfungsform rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt.

2. Abweichend von § 10 Absatz 4 der Prüfungsordnung kann die Dekanin/der Dekan im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss An- und Abmeldefristen verkürzen. Die Abkürzung der An- und Abmeldefrist wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben.

3. Abweichend von § 10 Absatz 3 der Prüfungsordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen können die in den Modulbeschreibungen genannten Bearbeitungszeiten durch die Dekanin/den Dekan im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss bei alternativen Prüfungsformen verlängert bzw. verkürzt werden, soweit dies erforderlich ist, um den Kompetenzerwerb in gleichwertiger Weise wie durch das ersetzte Prüfungsformat festzustellen. Der Dekan/die Dekanin kann diese Befugnis auf die/den jeweilige*n Modulbeauftragte*n bzw. Modulverantwortliche*n delegieren.

4. Abweichend von § 8 und § 10 Absatz 2 der Prüfungsordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen können die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen und Studienleistungen auf Anordnung der Dekanin/des Dekans im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss durch alternative Lehr- und Lernformen und Studienleistungen auch teilweise ergänzt und/oder ersetzt werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

5. Abweichend von § 9 Absatz 5, Absatz 7 und Absatz 9 der Prüfungsordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen können die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen auf Anordnung der Dekanin/des Dekans im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss geändert werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 20.08.2020

1. Abweichend von § 11 Abs. 2 und 3 und den in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegten Prüfungsform, kann für Studien- und Prüfungsleistungen, die laut Modulbeschreibung in Form einer Klausur erbracht werden, für die Zeit der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung anstelle einer Klausur alternativ eine mündliche Prüfung gefordert werden. Der Umfang der alternativen Prüfungsform orientiert sich hierbei an dem in der Modulbeschreibung angegebenen Workload der entsprechenden Leistung. Zum Beispiel ist anstelle einer 90-120-minütigen Klausur eine mündliche Prüfung im Umfang von etwa 20-30 Minuten anzusetzen. Weiterhin kann anstelle einer mündlichen Prüfung alternativ eine Klausur gefordert werden. Hierbei ist anstelle einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten eine 90-120-minütige Klausur anzusetzen. Die Regelung in Nr. 3 bleibt unberührt. Eine Reduzierung der Teilklausuren in einem Modul auch bei Modulprüfungen in Teilen gilt hierbei auch als alternative Prüfungsform. Das Dekanat bzw. die/der Modulbeauftragte bzw. Modulverantwortliche gibt die Ersetzung durch eine alternative Prüfungsform rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt.

2. Abweichend von § 11 Absatz 4 der Prüfungsordnung kann die Dekanin/der Dekan im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss An- und Abmeldefristen verkürzen. Die Verkürzung der An- und Abmeldefrist wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben.

3. Abweichend von § 11 Absatz 3 der Prüfungsordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen können die in den Modulbeschreibungen genannten Bearbeitungszeiten durch die Dekanin/den Dekan im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss bei alternativen Prüfungsformen verlängert bzw. verkürzt werden, soweit dies erforderlich ist, um den Kompetenzerwerb in gleichwertiger Weise wie durch das ersetzte Prüfungsformat festzustellen. Der Dekan/die Dekanin kann diese Befugnis auf die/den jeweilige*n Modulbeauftragte*n bzw. Modulverantwortliche*n delegieren.

4. Abweichend von § 9 und 11 Absatz 2 der Prüfungsordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen können die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen und Studienleistungen auf Anordnung der Dekanin/des Dekans im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss durch alternative Lehr- und Lernformen und Studienleistungen auch teilweise ergänzt und/oder ersetzt werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

5. Abweichend von § 10 Absatz 5 und 7 der Prüfungsordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen können die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen auf Anordnung der Dekanin/des Dekans im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss geändert werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lebensmittelchemie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 4.08.2020

1. Abweichend von § 10 Abs. 2 und 3 und den in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegten Prüfungsform, kann für Studien- und Prüfungsleistungen, die laut Modulbeschreibung in Form einer Klausur erbracht werden, für die Zeit der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung anstelle einer Klausur alternativ eine mündliche Prüfung gefordert werden. Der Umfang der alternativen Prüfungsform orientiert sich hierbei an dem in der Modulbeschreibung angegebenen Workload der entsprechenden Leistung. Zum Beispiel ist anstelle einer 90-120-minütigen Klausur eine mündliche Prüfung im Umfang von etwa 20-30 Minuten anzusetzen. Weiterhin kann anstelle einer mündlichen Prüfung alternativ eine Klausur gefordert werden. Hierbei ist anstelle einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten eine 90-120 minutige Klausur anzusetzen. Die Regelung in Nr. 3 bleibt unberührt. Eine Reduzierung der Teilklausuren in einem Modul auch bei Modulprüfungen in Teilen gilt hierbei auch als alternative Prüfungsform. Das Dekanat bzw. die/der Modulbeauftragte bzw. Modulverantwortliche gibt die Ersetzung durch eine alternative Prüfungsform rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt.

2. Abweichend von § 10 Absatz 4 der Prüfungsordnung kann die Dekanin/der Dekan im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss An- und Abmeldefristen verkürzen. Die Verkürzung der An- und Abmeldefrist wird den Studierenden rechtzeitig bekannt

3. Abweichend von § 10 Absatz 3 der Prüfungsordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen können die in den Modulbeschreibungen genannten Bearbeitungszeiten durch die Dekanin/den Dekan im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss bei alternativen Prüfungsformen verlängert bzw. verkürzt werden, soweit dies erforderlich ist, um den Kompetenzerwerb in gleichwertiger Weise wie durch das ersetzte Prüfungsformat festzustellen.

Der Dekan/die Dekanin kann diese Befugnis auf die/den jeweilige*n Modulbeauftragte*n bzw. Modulverantwortliche*n delegieren.

4. Abweichend von § 8 und § 10 Absatz 2 der Prüfungsordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen können die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen und Studienleistungen auf Anordnung der Dekanin/des Dekans im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss durch alternative Lehr- und Lernformen und Studienleistungen auch teilweise ergänzt und/oder ersetzt werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

5. Abweichend von § 9 Absatz 5, Absatz 7 und Absatz 9 der Prüfungsordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen können die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen auf Anordnung der Dekanin/des Dekans im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss geändert werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

Artikel 2 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Regelungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie treten mit dem Außerkrafttreten der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung ebenfalls außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 28. Januar 2021 Die vorstehenden Regelungen werden hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. diese Regelungen ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
3. bei der öffentlichen Bekanntmachung dieser Regelungen ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 29. Januar 2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auf die Studiengänge des Fachbereichs Biologie der Westfälische Wilhelms-Universität vom 29. Januar 2021

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz –HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbereich vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW S. 1110), in Verbindung mit §§ 6 ff. der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW S.298 ff.), zuletzt geändert durch die dritte Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 11. Dezember 2020, hat das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität folgende Regelungen erlassen:

Artikel 1 Anwendungsbereich und Regelungsgehalt

Das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität hat im Einvernehmen mit dem Fachbereich Biologie (FB 13) von den Prüfungsordnungen der Studiengänge dieses Fachbereichs folgende abweichende Regelungen beschlossen:

Prämisse:

Der nachfolgend genannte Änderungsbedarf bezieht sich ausschließlich auf Prüfungsleistungen, die im SoSe 2020 nicht erbracht werden konnten und auf alle Prüfungsleistungen, die im WiSe 2020/2021 voraussichtlich anfallen werden, nicht aber auf die möglicherweise auch betroffenen Prüfungsleistungen, die im SoSe 2021 anfallen werden.

Falls nach den geltenden Modulbeschreibungen und/oder den nachfolgenden abweichenden Regelungen als Prüfungsleistung eine Klausur vorgesehen ist und Klausuren in Präsenz nicht stattfinden dürfen, können die Prüfer*innen der Lehrveranstaltung auch andere, alternative Prüfungsformen zur Erbringung der jeweils vorgesehenen Klausur festlegen. Hierbei sind beispielsweise folgende Prüfungsformen äquivalent: mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten), Kolloquium (ca. 30 Minuten), schriftliche Ausarbeitung (ca. 5 bis 10 Seiten), Referat (ca. 20 Minuten) Eine Reduzierung der Teilklausuren in einem Modul auch bei Modulprüfungen in Teilen gilt hierbei auch als alternative Prüfungsform. Die Festlegung einer alternativen Prüfungsform muss von der/dem Dekan*in genehmigt werden und den Studierenden rechtzeitig schriftlich angekündigt werden.

Abweichend von der im Anhang der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegten Dauer der Modulabschlussprüfungen und Modulteilprüfungen kann die Dekanin oder der Dekan für die jeweils ersatzweise angebotenen Prüfungsformate eine kürzere oder längere Prüfungsdauer bestimmen, soweit dies erforderlich ist, um den Kompetenzerwerb in gleichwertiger Weise wie

durch das ersetzte Prüfungsformat festzustellen. Die Anordnung ist im Einvernehmen mit den Prüfer*innen der Lehrveranstaltung oder der Lehrveranstaltungen, denen die Prüfung zugeordnet ist, zu treffen.

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biowissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 15. Juni 2011 (neue Fassung ab 2010/2011), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungsordnung vom 25. September 2017

Abweichend von den in den Modulbeschreibungen der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Biowissenschaften definierten Studien- und Prüfungsleistungen können Studien- und Prüfungsleistungen gestützt auf § 7 Abs. 1 Corona- Epidemie-Hochschulverordnung auf Anordnung des Rektors im

- Grundlagenmodul Chemie,
- Aufbaumodul Ökologie, Evolution und Biodiversität und im
- Aufbaumodul Zellbiologie, Physiologie und Genetik (Teil Mikrobiologie)
- (ggf. Module aus Vorsemester (SoSe 20) wegen Nachlaufender Prüfungen)

durch alternative Formen von Studien- und Prüfungsleistungen ersetzt werden:

a) Grundlagenmodul Chemie:

- Teil OC: WiSe 20/21: Die modulbegleitenden Prüfungselemente zum OC-Praktikum entfallen (Mitarbeit und Protokolle). Die 27,5 Punkte, die hierfür lt. PO erreicht werden konnten, beziehen sich nun auf eine modulbegleitende Klausur (ca. 30 Minuten), die zum Inhalt Themen des Seminars hat, das nun semesterbegleitend (online) statt integriert in das Blockpraktikum stattfindet. Der abgebrochene Teil des Blockpraktikums entfällt.
- Teil OC: SoSe 21: Das Praktikum wird – je nach Vorschriften der gültigen Hygienebestimmungen – möglicherweise in reduziertem Umfang stattfinden. Aus Gründen der Gleichbehandlung und wegen des reduzierten Umfangs entfallen die bisherigen modulbegleitenden Prüfungselemente zum OC-Praktikum (Mitarbeit und Protokolle). Die 27,5 Punkte, die hierfür lt. PO erreicht werden konnten, beziehen sich nun auf eine modulbegleitende Klausur (ca. 30 Minuten), die zum Inhalt Themen des Seminars hat.

b) Aufbaumodul Ökologie, Evolution und Biodiversität

Im Praktikum „Evolution und Biodiversität der Mikroorganismen“ entfallen die Prüfungsleistungen Antestate und Protokolle (zusammen max. 8 Notenpunkte), die 8 Notenpunkte können stattdessen in einer Klausur (1 Stunde; zusammen mit der Klausur zum Teil Zellbiologie und Physiologie der Mikroorganismen, s.u.) mit identischem Gewichtungsfaktor (2,5) erzielt werden.

c) Aufbaumodul Zellbiologie, Physiologie und Genetik:

Im Praktikum „Zellbiologie und Physiologie der Mikroorganismen“ entfällt die Prüfungsleistung Protokolle (max. 20 Notenpunkte), die 20 Notenpunkte können stattdessen in einer Klausur (1 Stunde; zusammen mit der Klausur zum Teil Evolution und Biodiversität der Mikroorganismen, s.o.) erzielt werden.

Prüfungsordnung für das Fach Biologie im Rahmen der Bachelorprüfung innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Rahmenordnung LABG 2009) vom 5. Oktober 2012, zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 9. August 2016

Abweichend von den in den Modulbeschreibungen der Prüfungsordnung für das Fach Biologie im Rahmen der Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster definierten Prüfungsleistungen können Prüfungsleistungen gestützt auf § 7 Abs. 1 Corona- Epidemie-Hochschulverordnung auf Anordnung des Rektors im

- Grundlagenmodul Naturwissenschaften und im Modul
- Reflexive Biologie

durch alternative Formen von Prüfungsleistungen ersetzt werden:

a) Grundlagenmodul Naturwissenschaften:

- Die drei semesterbegleitenden Klausuren (jeweils eine im 1., im 2. und im 3. Semesterdrittel, je 33 Notenpunkte, je 90 Minuten), die sich auf die Inhalte der Veranstaltungen „Seminar Lerngruppe Biologie“, „Seminar Lerngruppe Chemie“, „Seminar Lerngruppe Physik“ und „Vorlesung Grundlagen der Naturwissenschaften“ beziehen, werden zu einer dreistündigen semesterbegleitenden Klausur reduziert, in der maximal 99 Notenpunkte erzielt werden können.
- Im „Praktikum Experimentelle Naturwissenschaften“ entfallen die Prüfungsleistungen Testate, Protokolle und Präsentationen. Sie werden durch eine 90-minütige Klausur nach Ende des Praktikums ersetzt, in der max. 26 Notenpunkte erzielt werden können. Als Studienleistung sind Protokolle im Umfang von ca. 2-4 Seiten pro Versuch und Gruppe einzureichen. Diese sind Voraussetzung für die Teilnahme an der Klausur.

c) Modul Reflexive Biologie

- Der Test zur „Vorlesung Einführung in die Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie in den Biowissenschaften“ wird ersetzt durch eine ca. 6-seitige schriftliche Ausarbeitung, für die max. 40 Notenpunkte vergeben werden.

Prüfungsordnung für das Fach Biologie zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24. Juli 2018, zuletzt geändert durch die erste Änderungsordnung vom 13.01.2020

Abweichend von den in den Modulbeschreibungen der Prüfungsordnung für das Fach Biologie im Rahmen der Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster definierten Prüfungsleistungen können Prüfungsleistungen gestützt auf § 7 Abs. 1 Corona- Epidemie-Hochschulverordnung auf Anordnung des Rektors im

- Grundlagenmodul Naturwissenschaften und im Modul
- Reflexive Biologie

durch alternative Formen von Prüfungsleistungen ersetzt werden:

a) Grundlagenmodul Naturwissenschaften:

- Die drei semesterbegleitenden Klausuren (jeweils eine im 1., im 2. und im 3. Semesterdrittel, je 33 Notenpunkte, je 90 Minuten), die sich auf die Inhalte der Veranstaltungen „Seminar Lerngruppe Biologie“, „Seminar Lerngruppe Chemie“, „Seminar Lerngruppe Physik“ und „Vorlesung Grundlagen der Naturwissenschaften“ beziehen, werden zu einer dreistündigen semesterbegleitenden Klausur reduziert, in der maximal 99 Notenpunkte erzielt werden können.
- Im „Praktikum Experimentelle Naturwissenschaften“ entfallen die Prüfungsleistungen Testate, Protokolle und Präsentationen. Sie werden durch eine 90-minütige Klausur nach Ende des Praktikums ersetzt, in der max. 26 Notenpunkte erzielt werden können. Als Studienleistung sind Protokolle im Umfang von ca. 2-4 Seiten pro Versuch und Gruppe einzureichen. Diese sind Voraussetzung für die Teilnahme an der Klausur.

c) Modul Reflexive Biologie

- Die Klausur zur „Vorlesung Einführung in die Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie in den Biowissenschaften“ wird ersetzt durch eine ca. 6-seitige schriftliche Ausarbeitung, für die max. 40 Notenpunkte vergeben werden.

Prüfungsordnung für das Fach Biologie im Rahmen der Bachelorprüfung innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und der Fachhochschule Münster mit einem Unterrichtsfach und einer beruflichen Fachrichtung (Rahmenordnung LABG 2009) vom 5.Oktober2012, zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 9. August 2016

Abweichend von den in den Modulbeschreibungen der Prüfungsordnung für das Fach Biologie im Rahmen der Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität definierten Prüfungsleistungen können Prüfungsleistungen gestützt auf § 7 Abs. 1 Corona- Epidemie-Hochschulverordnung auf Anordnung des Rektors im

- Grundlagenmodul Naturwissenschaften und im Modul
- Reflexive Biologie

durch alternative Formen von Prüfungsleistungen ersetzt werden:

d) Grundlagenmodul Naturwissenschaften:

- Die drei semesterbegleitenden Klausuren (jeweils eine im 1., im 2. Und im 3. Semesterdrittel, je 33 Notenpunkte, je 90 Minuten), die sich auf die Inhalte der Veranstaltungen „Seminar Lerngruppe Biologie“, „Seminar Lerngruppe Chemie“, „Seminar Lerngruppe Physik“ und „Vorlesung Grundlagen der Naturwissenschaften“ beziehen, werden zu einer dreistündigen semesterbegleitenden Klausur reduziert, in der maximal 99 Notenpunkte erzielt werden können.
- Im „Praktikum Experimentelle Naturwissenschaften“ entfallen die Prüfungsleistungen Testate, Protokolle und Präsentationen. Sie werden durch eine 90-minütige Klausur nach Ende des Praktikums ersetzt, in der max. 26 Notenpunkte erzielt werden können. Als Studienleistung sind Protokolle im Umfang von ca. 2-4 Seiten pro Versuch und Gruppe einzureichen. Diese sind Voraussetzung für die Teilnahme an der Klausur.

e) Modul Reflexive Biologie

- Der Test zur „Vorlesung Einführung in die Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie in den Biowissenschaften“ wird ersetzt durch eine ca. 6-seitige schriftliche Ausarbeitung, für die max. 40 Notenpunkte vergeben werden.

Prüfungsordnung für das Fach Biologie zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24. Juli 2018, zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 13. Januar 2020

Abweichend von den in den Modulbeschreibungen der Prüfungsordnung für das Fach Biologie im Rahmen der Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität definierten Prüfungsleistungen können Prüfungsleistungen gestützt auf § 7 Abs. 1 Corona- Epidemie-Hochschulverordnung auf Anordnung des Rektors im

- Grundlagenmodul Naturwissenschaften und im Modul
- Reflexive Biologie

durch alternative Formen von Prüfungsleistungen ersetzt werden:

a) Grundlagenmodul Naturwissenschaften:

- Die drei semesterbegleitenden Klausuren (jeweils eine im 1., im 2. und im 3. Semesterdrittel, je 33 Notenpunkte, je 90 Minuten), die sich auf die Inhalte der Veranstaltungen „Seminar Lerngruppe Biologie“, „Seminar Lerngruppe Chemie“, „Seminar Lerngruppe Physik“ und „Vorlesung Grundlagen der Naturwissenschaften“ beziehen, werden zu einer dreistündigen semesterbegleitenden Klausur reduziert, in der maximal 99 Notenpunkte erzielt werden können.
- Im „Praktikum Experimentelle Naturwissenschaften“ entfallen die Prüfungsleistungen Testate, Protokolle und Präsentationen. Sie werden durch eine 90-minütige Klausur nach Ende des Praktikums ersetzt, in der max. 26 Notenpunkte erzielt werden können. Als Studienleistung sind Protokolle im Umfang von ca. 2-4 Seiten pro Versuch und Gruppe einzureichen. Diese sind Voraussetzung für die Teilnahme an der Klausur.

c) Modul Reflexive Biologie

- Der Test zur „Vorlesung Einführung in die Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie in den Biowissenschaften“ wird ersetzt durch eine ca. 6-seitige schriftliche Ausarbeitung, für die max. 40 Notenpunkte vergeben werden.

Prüfungsordnung für das Fach Biologie zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24. Juli 2018, zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 13. Januar 2020

Abweichend von den in den Modulbeschreibungen der Prüfungsordnung für das Fach Biologie zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster definierten Prüfungsleistungen können Prüfungsleistungen gestützt auf § 7 Abs. 1 Corona- Epidemie-Hochschulverordnung auf Anordnung des Rektors im

- Grundlagenmodul Naturwissenschaften

durch alternative Formen von Prüfungsleistungen ersetzt werden:

Grundlagenmodul Naturwissenschaften:

- Im „Praktikum Einführung in das naturwissenschaftliche Arbeiten“ entfallen die Prüfungsleistungen Testate und Präsentationen. Sie werden durch eine 90-minütige Klausur nach Ende des Praktikums ersetzt, in der max. 50 Notenpunkte erzielt werden können. Als Studienleistung sind Poster im Umfang von 1 Seite pro Versuch und Gruppe einzureichen. Diese sind Voraussetzung für die Teilnahme an der Klausur.

Artikel 2 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Regelungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie treten mit dem Außerkrafttreten der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung ebenfalls außer Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Regelungen treten die „Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auf die Studiengänge des Fachbereichs Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Mai 2020“ (AB Uni 2020/12, S. 643) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 28. Januar 2021. Die vorstehenden Regelungen werden hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule

nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. diese Regelungen ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
3. bei der öffentlichen Bekanntmachung dieser Regelungen ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 29. Januar 2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auf die Studiengänge des Fachbereichs Geowissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Januar 2021

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz –HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbereich vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW S. 1110), in Verbindung mit §§ 6 ff. der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW S.298 ff.), zuletzt geändert durch die dritte Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 11. Dezember 2020, hat das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität folgende Regelungen erlassen:

Artikel 1 Anwendungsbereich und Regelungsinhalt

Das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität hat im Einvernehmen mit dem Fachbereich Geowissenschaften (Fachbereich 14) von den Prüfungsordnungen der Studiengänge dieses Fachbereichs folgende abweichende Regelungen beschlossen:

§ 1 Am Fachbereich 14 Geowissenschaften aktive Studiengänge bzw. Prüfungsordnungen:

(1) Prüfungsordnungen für Fachwissenschaftliche Studiengänge:

- a. Prüfungsordnung für das Fach Geographie im Rahmen der Bachelorprüfung innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Rahmenordnung LABG 2009) vom 18.11.2011, zuletzt geändert durch die 2. Änderungsordnung vom 17.09.2013
- b. Prüfungsordnung für das Fach Geographie zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch die 1. Änderungsordnung vom 24.06.2019
- c. Prüfungsordnung für das Bachelorstudium „Bachelor of Science (B. Sc.) Geographie“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 28.10.2009, zuletzt geändert durch die 1. Änderungsordnung vom 19.04.2011
- d. Neufassung der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium „Bachelor of Science (B. Sc.) Geographie“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 28.10.2009, zuletzt geändert durch die 2. Änderungsordnung vom 05.11.2012
- e. Neufassung der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium „Bachelor of Science (B.Sc.) Geographie“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 28.10.2009, zuletzt geändert durch die 5. Änderungsordnung vom 13.11.2017

- f. Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Master of Science Humangeographie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 12.11.2009, zuletzt geändert durch die 5. Änderungsordnung vom 13.11.2017
- g. Neuverkündung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor Geoinformatik an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 17.11.2009, zuletzt geändert durch die 3. Änderungsordnung vom 05.11.2012
- h. Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor Geoinformatik an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 12.09.2013
- i. Prüfungsordnung für den Studiengang Master Geoinformatics an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 28.10.2009, zuletzt geändert durch die 3. Änderungsordnung vom 18.11.2011
- j. Prüfungsordnung für den Studiengang Master Geoinformatics an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 07.08.2012, zuletzt geändert durch die 1. Änderungsordnung vom 12.09.2013
- k. Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Geoinformatics and Spatial Data Science an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 24. November 2020
- l. Examination Regulations for the Master Program in Geospatial Technologies at the Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Germany; Universitat Jaume I, Castellon Spain and Universidade Nova de Lisboa, Portugal, 06. Juni 2007 inkl. der Neufassung der Modulbeschreibungen für den Masterstudiengang Geospatial Technologies vom 12. November 2009
- m. Examination Regulations for the Master Program in Geospatial Technologies at the Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Germany Universitat Jaume I,
- n. Castellón, Spain, and Universidade Nova de Lisboa, Portugal vom 17.11.2014 Examination Regulations for the Master Program in Geospatial Technologies at the Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Germany, Universitat Jaume I, Castellón, Spain, and Universidade Nova de Lisboa, Portugal, 30. October 2020
- o. Neufassung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Landschaftsökologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 14.09.2009, zuletzt geändert durch die 3. Änderungsordnung vom 12.09.2013
- p. Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsökologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 12.09.2013, zuletzt geändert durch die 4. Änderungsordnung vom 04.08.2020
- q. Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Landschaftsökologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 12.08.2009, zuletzt geändert durch die 1. Änderungsordnung vom 07.08.2012
- r. Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Landschaftsökologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 12.09.2013, zuletzt geändert durch die 2. Änderungsordnung vom 04.08.2020

- s. Neuverkündete Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor Geowissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 12.08.2009, zuletzt geändert durch die 6. Änderungsordnung vom 04.09.2015
- t. Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor Geowissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 12.09.2013, zuletzt geändert durch die i 3. Änderungsordnung vom 21.02.2019
- u. Prüfungsordnung für den Studiengang Master Geowissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 16.03.2012, zuletzt geändert durch die 4. Änderungsordnung vom 20.11.2017
- v. Prüfungsordnung für den Studiengang Master Geowissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 04.07.2016, zuletzt geändert durch die 2. Änderungsordnung vom 21.02.2019
- w. Prüfungsordnung für den Studiengang Master Wasserwissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 25.07.2016, zuletzt geändert durch die 1. Änderungsordnung vom 13.12.2017

(2) Prüfungsordnungen für Studiengänge, die zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen führen können:

- a. Prüfungsordnung für das Fach Geographie im Rahmen der Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Rahmenordnung LABG 2009) vom 11.12.2013
- b. Prüfungsordnung für das Fach Geographie zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24.06.2019

(3) Prüfungsordnungen für Studiengänge, die zum Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen bzw. an Grundschulen führen können:

- a. Prüfungsordnung für das Fach Geographie im Rahmen der Bachelorprüfung innerhalb des Studiums für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Rahmenordnung LABG 2009) vom 18.11.2011, zuletzt geändert durch die 2. Änderungsordnung vom 17.09.2013
- b. Prüfungsordnung für das Fach Geographie zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch die 1. Änderungsordnung vom 24.06.2019
- c. Prüfungsordnung für das Fach Geographie zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 11.12.2013

- d. Prüfungsordnung für das Fach Geographie zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24.06.2019

§ 2 Änderung der Prüfungsformen

- (1) In allen vom Fachbereich 14 Geowissenschaften verantworteten Modulen, insbesondere in einem der in § 1 aufgeführten Studiengänge, kann für Prüfungs- und Studienleistungen, die laut Modulbeschreibungen in Form einer Klausur erbracht werden, für die Zeit der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung anstelle einer Klausur alternativ eine mündliche Prüfung als Prüfungs- bzw. Studienleistung gefordert werden. Zum Beispiel ist anstelle einer 90-minütigen Klausur eine mündliche Prüfung im Umfang von etwa 30 Minuten anzusetzen.
- (2) In allen vom Fachbereich 14 Geowissenschaften verantworteten Modulen, insbesondere in einem der in § 1 aufgeführten Studiengänge, kann für Prüfungs- und Studienleistungen, die laut Modulbeschreibungen in Form einer Klausur erbracht werden, für die Zeit der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung anstelle einer Klausur auch eine Hausarbeit (z.B. Mini-Essay, Reflexionsbericht, Portfolio) gefordert werden. Der Umfang der Hausarbeit orientiert sich hierbei an dem in der Modulbeschreibung angegebenen Workload der entsprechenden Leistung. Zum Beispiel ist anstelle einer 90-minütigen Klausur eine Hausarbeit im Umfang von etwa 10-15 Seiten anzusetzen.
- (3) In allen vom Fachbereich 14 Geowissenschaften verantworteten Modulen, insbesondere in einem der in § 1 aufgeführten Studiengänge, kann von der Dozentin/dem Dozenten bzw. der Prüferin/dem Prüfer für Prüfungs- und Studienleistungen, die laut Modulbeschreibungen in Form einer erfolgreichen Teilnahme an einer Exkursion (Geländeübung/Geländepraktikum) erbracht werden, für die Zeit der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung anstelle einer erfolgreichen Teilnahme an der Exkursion (Geländeübung/Geländepraktikum) auch eine schriftliche (z.B. Mini-Essay, Reflexionsbericht, Portfolio) oder mündliche Ersatzleistung (z.B. Referat) gefordert werden. Der Umfang der Ersatzleistung orientiert sich hierbei an dem in der Modulbeschreibung angegebenen Workload der entsprechenden Leistung. Zum Beispiel ist anstelle eines Gesamt-Workloads von 120 Stunden eine schriftliche Ersatzleistung im Umfang von etwa 10-20 Seiten oder eine mündliche Ersatzleistung im Umfang von etwa 30 Minuten anzusetzen.
- (4) Eine Änderung der Form der Prüfungs- bzw. Studienleistung nach Absatz 1 bis 3 wird von der Dozentin/dem Dozenten bzw. der Prüferin/dem Prüfer rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben.

- (5) Prüfungs- oder Studienleistungen können für die Dauer der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auch in Form einer Gruppenarbeit oder Gruppenprüfung (in elektronischer Form oder elektronischer Kommunikation) abgenommen werden, wenn der als Prüfungs- oder Studienleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Die Dozentin/der Dozent bzw. die Prüferin/der Prüfer gibt rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt, ob die betreffende Leistung in Form einer Gruppenarbeit bzw. Gruppenprüfung (in elektronischer Form oder elektronischer Kommunikation) oder gänzlich in Einzelarbeit bzw. als Einzelprüfung zu erbringen ist.

§ 3 Elektronische Prüfungen

In allen vom Fachbereich 14 Geowissenschaften verantworteten Modulen, insbesondere in einem der in § 1 aufgeführten Studiengänge, können Prüfungs- und Studienleistungen für die Zeit der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung sowohl in ihrer Form gemäß Modulbeschreibungen als auch im Falle einer alternativen Ersetzung gemäß § 2 ganz oder teilweise in elektronischer Form oder elektronischer Kommunikation angeboten werden.

§ 4 Temporäre Aufhebung etwaiger Teilnahmevoraussetzungen bei Prüfungsausfällen

Konnte eine Studierende/ein Studierender eine nach den Modulbeschreibungen vorgesehene Teilnahmevoraussetzung für ein vom Fachbereich 14 Geowissenschaften verantwortetes Modul bzw. einer darin enthaltenen Veranstaltung und/oder Prüfungsleistung aufgrund von ausgefallenen Prüfungsterminen nicht rechtzeitig erbringen, ist die Teilnahme am betreffenden Modul und/oder der betreffenden Veranstaltung und/oder der betreffenden Prüfungsleistung auch ohne vorherige Erbringung dieser Teilnahmevoraussetzung möglich.

§ 5 Zusammenspiel mit weiteren Prüfungsordnungen

- (1) Verweisen Prüfungsordnungen bzw. Modulhandbücher anderer als in § 1 genannter Studiengänge bezüglich Regelungen zu Prüfungs- und Studienleistungen auf eine Prüfungsordnung bzw. ein Modul eines der in § 1 genannten Studiengänge und findet in diesem vom Fachbereich 14 Geowissenschaften verantworteten Modul eine Ersetzung der Prüfungsform gemäß § 2 statt bzw. wird eine Teilnahmevoraussetzung gemäß § 4 ausgesetzt, so gilt diese Ersetzung der Prüfungsform bzw. die Aussetzung der Teilnahmevoraussetzung auch für die entsprechende Leistung bzw. das entsprechende Modul des nicht in § 1 genannten Studienganges analog.

- (2) Für nicht vom Fachbereich 14 Geowissenschaften verantwortete Module in den in § 1 genannten Studiengängen, sollen die Rektoratsregelungen, die für die Lehrinheit/den Fachbereich/das Fach/den Studiengang, die/der das Modul verantwortet, beschlossen wurden, in analoger Weise Beachtung finden.

Artikel 2 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Regelungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie treten mit dem Außerkrafttreten der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung ebenfalls außer Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Regelungen treten die „Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auf die Studiengänge des Fachbereichs Geowissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Mai 2020“ (AB Uni 2020/12, S. 651 ff.) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 28. Januar 2021. Die vorstehenden Regelungen werden hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. diese Regelungen ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
3. bei der öffentlichen Bekanntmachung dieser Regelungen ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 29. Januar 2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung
auf die Studiengänge des Fachbereichs Musikhochschule
der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 27.01.2021**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) und des § 73a des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), jeweils zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110), in Verbindung mit §§ 6 ff. der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 298), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1234), hat das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität folgende Regelungen erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich und Regelungsinhalt

Das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität hat im Einvernehmen mit dem Fachbereich Musikhochschule (FB 15) von den Prüfungsordnungen der Studiengänge dieses Fachbereichs folgende abweichende Regelungen beschlossen:

1. Bachelorstudiengang „Bachelor of Music - Musik und Vermittlung“

a) Module: Musiktheorie 1 bis 3

Die vorgesehene Prüfungsleistung „Jahresklausur Tonsatz (90 Minuten)“ wird ersetzt durch eine „schriftliche Hausarbeit (1-2 A4-Seiten)“. Die Studierenden erhalten zeitgleich die Vorlage und haben 24 Stunden Zeit für die Bearbeitung. Jede*r Studierende gibt eine Versicherung ab, dass er/sie die Aufgabe selbständig verfasst hat. Die Lösung der Hausarbeit soll fristgerecht digital (Smartphone Foto in guter Qualität) an die Kursleiter*innen übermittelt werden.

b) Modul: Musikpraxis 2

Die vorgesehene Prüfungsleistung „Vorspiel (10 Minuten)“ kann auch als Online-Prüfung durch eines der Kommunikationssysteme abgenommen werden.

c) Modul: Profilmodul 1

Die vorgesehene Prüfungsleistung „Gruppenkolloquium (max. 5 Studierende) (30 min.)“ wird durch ein „Einzelkolloquium (10 min.) inkl. Planungsskizze (max. 2 A4-Seiten)“ ersetzt. Die Prüfung kann online durchgeführt werden.

d) Modul: Profilmodul 3

Die vorgesehene Prüfungsleistung „Lehrprobe im Gruppenunterricht (30 Minuten)“ wird durch „Planung einer fiktiven Lehrprobe von 45 Min. Dauer; einen schriftl. Entwurf (bis zu A4-15 Seiten); Bereitstellung aller Medien; Anfertigung von Videotutorials der Unterrichtsschritte; Kolloquium mit Präsentation in elektronischer Form (30 min.); Nachweis der fehlenden Praktikumsstunden erfolgt durch die schriftliche Planung einer progressiven Unterrichtsreihe (pro nachzuweisender Praktikumsstunde ist eine Unterrichtsskizze im Umfang von 1 A4-Seite einzureichen)“ ersetzt.

e) Modul: Kernmodul 3

Die vorgesehene Prüfungsleistung „Musiktheaterprojekt“ kann durch einen „szenischen Beitrag (ca. 15 min.)“ ersetzt werden. Dieser ist am 15.7. (last night of the singers) zu erbringen.

f) Modul: Profilmodul 2

Lehrveranstaltung: Hospitation und Lehrpraxis im Einzelunterricht, Kammermusik, Gruppenunterricht 1

Die zu absolvierende Präsenz im Praktikum „Hospitation und Lehrpraxis im Einzelunterricht, Kammermusik, Gruppenunterricht 1“ (1 LP, 15x45 Minuten)“ und dessen Vor- und Nachbereitung (1 LP, 15x45 Minuten) kann auf Antrag der/des Studierenden durch „eine Konzeptionsarbeit (2 LP, 60x45 Minuten) inklusive Ausarbeitung von zwei Unterrichtssequenzen mit je fünf progressiv aufeinander aufbauenden Stundenskizzen für unterschiedliche Niveaustufen, Zielgruppen und unterschiedlichen Charakters“ ersetzt werden. Die jeweils 5. Stunde einer Sequenz muss einer fiktiven Prüfungslehrprobe entsprechen.

g) Modul: Profilmodul 2

Lehrveranstaltung: Hospitation und Lehrpraxis im Einzelunterricht, Kammermusik, Gruppenunterricht 2

Die zu absolvierende Präsenz im Praktikum „Hospitation und Lehrpraxis im Einzelunterricht, Kammermusik, Gruppenunterricht 1“ und dessen Vor- und Nachbereitung (1 LP, 15x45 Minuten) kann auf Antrag der/des Studierenden durch „eine Konzeptionsarbeit (2 LP, 60x45 Minuten) inklusive Ausarbeitung von zwei Unterrichtssequenzen mit je fünf progressiv aufeinander aufbauenden Stundenskizzen für unterschiedliche Niveaustufen, Zielgruppen und unterschiedlichen Charakters“ ersetzt werden.

Die jeweils 5. Stunde einer Sequenz muss einer fiktiven Prüfungslehrprobe entsprechen.

Die vorgesehenen Prüfungsleistungen „zwei Lehrproben unterschiedlichen Charakters und zwei dazugehörige Unterrichtsentwürfe (30 Minuten)“ werden durch „Planung von zwei Stundensequenzen inklusive Ausarbeitung von zwei Unterrichtsentwürfen für zwei Lehrproben unterschiedlichen Charakters (3 Seiten/45 Minuten)“ ersetzt.

Die Präsentation der virtuellen Prüfungslehrproben erfolgt digital, alle relevanten Lehrmaterialien müssen durch den/die Studierende bereitgestellt werden.

2. Bachelorstudiengang „Bachelor of Music - Musik und Kreativität“

a) Module: Musiktheorie 1 bis 3

Die vorgesehene Prüfungsleistung „Jahresklausur Tonsatz (90 Minuten)“ wird ersetzt durch eine „schriftliche Hausarbeit (1-2 A4-Seiten)“. Die Studierenden erhalten zeitgleich die Vorlage und haben 24 Stunden Zeit für die Bearbeitung. Jede*r Studierende gibt eine Versicherung ab, dass er/sie die Aufgabe selbständig verfasst hat. Die Lösung der Hausarbeit soll fristgerecht digital (Smartphone Foto in guter Qualität) an die Kursleiter*innen übermittelt werden.

b) Modul: Musikpraxis 2

Die vorgesehene Prüfungsleistung „Vorspiel (10 Minuten)“ kann auch als Online-Prüfung durch eines der Kommunikationssysteme abgenommen werden.

c) Modul: Kernmodul 3

Die vorgesehene Prüfungsleistung „Musiktheaterprojekt“ kann durch einen „szenischen Beitrag (ca. 15 min.)“ ersetzt werden. Dieser ist am 15.7. (last night of the singers) zu erbringen.

3. Masterstudiengang „Master of Music - Musik und Vermittlung“

a) Modul: Kernmodul 2

Die vorgesehene Prüfungsleistung „Projektdokumentation (bis zu 20 Seiten)“ kann durch einen „Abschlussbericht (max. 20 A4-Seiten, exklusive Anhang; Upload im Learnweb) und eine Projektpräsentation (10-15 min.)“ ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft die Prüferin/der Prüfer. Ob die Projektpräsentation per Online-Konferenz oder per Video erfolgt, entscheidet der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin.

b) Modul: Zusatzqualifikationsmodul – Musik im Kontext

Die beiden vorgesehenen Prüfungsleistungen „Präsentation (30 min.)“ und „Kolloquium (15 min.)“ werden durch eine „Hausarbeit inkl. didaktischem Kommentar (15-25 A4-Seiten)“ ersetzt.

c) Modul: Zusatzqualifikationsmodul – Musik in Gruppen

Lehrveranstaltung: Lehrpraxis Musik in Gruppen 2

Die vorgesehene Prüfungsleistung „Lehrprobe einschließlich schriftlicher Planung (45 Minuten)“ wird durch die „Planung einer fiktiven Lehrprobe von 45 Minuten Dauer; einem schriftlichen Entwurf (bis zu Din-A4-15 Seiten); Bereitstellung aller Medien; Anfertigung von Videotutorials der Unterrichtsschritte; Kolloquium mit Präsentation in elektronischer Form (30 Minuten)“ ersetzt.

Der Nachweis fehlender Praktikumsstunden wird durch die schriftliche Planung einer progressiven Unterrichtsreihe mit 10 ausführlichen Unterrichtsentwürfen ersetzt.

d) Modul: Zusatzqualifikationsmodul – Musik im Elementarbereich

Lehrveranstaltung: Lehrpraxis Musik im Elementarbereich 2

Die vorgesehene Prüfungsleistung „Lehrprobe einschließlich schriftlicher Planung (45 Minuten)“ wird durch die „Planung einer fiktiven Lehrprobe von 45 Minuten Dauer; einem schriftlichen Entwurf (bis zu Din-A4-15 Seiten); Bereitstellung aller Medien; Anfertigung von Videotutorials der Unterrichtsschritte; Kolloquium mit Präsentation in elektronischer Form (30 Minuten)“ ersetzt.

Der Nachweis fehlender Praktikumsstunden wird durch die schriftliche Planung einer progressiven Unterrichtsreihe mit 10 ausführlichen Unterrichtsentwürfen ersetzt.

4. **Masterstudiengang „Master of Music - Musik und Kreativität“**

Modul: Profilierungsmodul, Lehrveranstaltung „Crossover“

Die vorgesehene Prüfungsleistung „Präsentation (z.B. Konzert) (10 min.)“ wird durch eine „Komposition (Besetzung ad. lib.) mit einer Dauer von mindestens 2 Minuten“ ersetzt. Die Noten sollten prof. editiert sein.

5. **Zwei-Fach-Bachelorstudiengang „Musik/Musikpraxis und Neue Medien“**

a) Modul: Musiktheorie II (Modul 4)

Die als Prüfungsleistung vorgesehenen „Referate mit Ausarbeitung (20 min./ca. 5 Seiten)“ werden durch „wöchentliche, schriftliche Aufgaben (5 Stück, Gesamtumfang 15 Seiten)“ ersetzt.

- b) Modul: Musikgeschichte (Modul 5)
Die vorgesehene Prüfungsleistung „Klausur (120 min.)“ wird durch eine „Hausarbeit (12-15 Seiten)“ ersetzt.
- c) Modul: Musikpädagogik/Musikdidaktik I (Modul 6)
Die vorgesehene Prüfungsleistung „Klausur (120 min.)“ wird durch eine „Hausarbeit (12-15 Seiten)“ ersetzt.

6. Bachelorstudiengang „Musik“ innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs

- a) Modul: Musiktheorie II (Modul 4)
Die als Prüfungsleistung vorgesehenen „Referate mit Ausarbeitung (20 min./ca. 5 Seiten)“ werden durch „wöchentliche, schriftliche Aufgaben (5 Stück, Gesamtumfang 15 Seiten)“ ersetzt.
- b) Modul: Musikgeschichte (Modul 5)
Die vorgesehene Prüfungsleistung „Klausur (120 min.)“ wird durch eine „Hausarbeit (12-15 Seiten)“ ersetzt.
- c) Modul: Musikpädagogik/Musikdidaktik I (Modul 6)
Die vorgesehene Prüfungsleistung „Klausur (120 min.)“ wird durch eine „Hausarbeit (12-15 Seiten)“ ersetzt.

7. Bachelorstudiengang „Musik“ innerhalb des Studiums für das Lehramt an Grundschulen

- a) Modul: Musikgeschichte (Modul 5)
Die vorgesehene Prüfungsleistung „Klausur (120)“ wird durch eine „Hausarbeit (12-15 Seiten)“ ersetzt.
- b) Modul: Musikpädagogik/Musikdidaktik I (Modul 6)
Die vorgesehene Prüfungsleistung „Klausur (120)“ wird durch eine „Hausarbeit (12-15 Seiten)“ ersetzt.

8. Bachelorstudiengang „Musik“ innerhalb des Studiums für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen

- a) Modul: Musikgeschichte (Modul 5)
Die vorgesehene Prüfungsleistung „Klausur (120)“ wird durch eine „Hausarbeit (12-15 Seiten)“ ersetzt.

- b) Modul: Musikpädagogik/Musikdidaktik I (Modul 6)

Die vorgesehene Prüfungsleistung „Klausur (120)“ wird durch eine „Hausarbeit (12-15 Seiten)“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Regelungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie treten mit dem Außerkrafttreten der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung ebenfalls außer Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Regelungen treten die „Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auf die Studiengänge des Fachbereichs Musikhochschule der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 28.05.2020“ (AB Uni 2020/12, S. 657 ff.) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 21.01.2021. Die vorstehenden Regelungen werden hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. diese Regelungen sind nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
3. bei der öffentlichen Bekanntmachung dieser Regelungen ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 27.01.2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s